von der Revision des Pachtanschlags nach geendigter Pachteit. 435

fahren, mogegen bemfelben die Berficherung gegeben wird, bag ber jedes. malige Dacht Beamte ferner wie bisher, Die ju ber Umts, Confumtion er. forderlichen Früchte auf Diefer Erb - Pachemuble mablen und ichroten ju laffen, verbunden fenn folle, jedoch bloß unter bem Borbehalte, daß der jedesmalige Erbpaches . Muller ju gegrundeten und erweislichen Klagen und Beschwerden keinen Unlag gebe, und das Mablen und Schroten, wie es Der Amtehaushalt erfordert, geborig verrichte, widrigenfalls dem Beams ten von Unferer Cammer ju Di., welche die Beschwerben ordnungemäßig untersuchen ju laffen, authorifirt ift, nachgelaffen werden wird, feine Cons fumgien auf einer andern Duble mablen und fchroten gu laffen, woben außerdem die Bestrafung des Erbpacht : Mullers, wegen der begangenen Ordnungswidrigfeiten ausbrucklich vorbehalten bleibt.

Bat ber Erbpacht , Muller D. D. Die Erhaltung des Mublen , Gras bens außerhalb des Dres Dr. auf feine Roften ausbrucklich übernommen, die nothwendigen Reparaturen an tem in dem D., Waffer belegenen Webre aber, und des Grabens innerhalb des Orts wird Unfere Cammer auf ihre Roften, ferner, wie bieber, beforgen laffen.

mere and ofed on 110 coleft) Entfaget der Erbpacht Muller nach der Matur und Beschaffenheit des Erbi Pacht , Contracts allem Erlaffe megen Waffermangels ober eintretender Unglucksfälle, es mogen folche total oder particulair fenn, wie auch ber Erstattung oder Bephülfe einiger Meliorations ; Roften mabrend ber Erb, pacht, sondern es ift derfelbe folche allein ju tragen, und worgedachte vers fprochene Erbpachts, Summe ohne irgend einen Ubjug jur gefetten Zeit ju entrichten verbunden. Rur allein der vollige Untergang der Erbpachts. Stude befrenet ibn von feiner Berbindlichkeit in Bezahlung der Erb. Pacht. Wurde alfo die Duble famme dem umgebenden Benge ohne des Erb. Dachters, oder der Geinigen und feines Wefindes Berfchulden gang ab. brennen: fo jablet berfelbe bis zu beren Wiederaufbauung, die er binnen Jahr und Tag bewerkstelligen muß, feine Erbpacht. Gewöhnliche Repas raturen aber, wodurch die Duble auf eine Zeitlang in Stillftand fommt, find hierunter nicht begriffen.

Wie nun die Berbindlichkeit bes Erbpachters es erfordert, daß er die Erbpacht, Duble gebührlich nuge, und vorbeschriebener Maagen in gutem